



GROSSE KREISSTADT  
**CRIMMITSCHAU**

Stadtverwaltung Crimmitschau, PF 1139, 08441 Crimmitschau

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Straße 13/15  
**01099 Dresden**



**STADTVERWALTUNG**

Rathaus  
Markt 1  
08451 Crimmitschau  
[www.crimmitschau.de](http://www.crimmitschau.de)

**ANSPRECHPARTNER/-IN**

Peter Napierala  
Innere Verwaltung

Telefon: +49 3762 90-3220  
Telefax: +49 3762 90-9901  
[peter.napierala@crimmitschau.de](mailto:peter.napierala@crimmitschau.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

**Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in  
Crimmitschau und Dennheritz -  
hier: Plakatwerbung zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Antrag erteilt die Stadtverwaltung Crimmitschau der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen aus Anlass der Wahl des Deutschen Bundestages am 22. September 2013 die

**Erlaubnis  
zum Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen  
Straßenraum in Crimmitschau und Dennheritz  
bis zum Format A 1 (Maximalgröße).**

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Zeitraum der Plakatierung:

Mit der Plakatierung darf frühestens am 10. August 2013 begonnen werden. Die Plakate sind innerhalb von einer Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Plakaten, welche bis zum 30. September 2013 noch nicht entfernt worden sind, erfolgt die Entfernung durch die Stadtverwaltung Crimmitschau zu Lasten des Erlaubnisträgers.

2. Umfang der Plakatwerbung:

Der Umfang der Plakatwerbung muss so gewählt werden, dass für alle Parteien eine angemessene Wahlwerbemöglichkeit besteht. Deshalb orientiert die Stadtverwaltung Crimmitschau auf eine maximale Anzahl von 60 Plakaten je Partei im Stadtgebiet Crimmitschau.

3. Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:

3.1. Die Plakate dürfen den Straßen- einschl. Fußgängerverkehr nicht behindern. Der ungehinderte Zugang zu Geschäften sowie Grundstücks- oder Hauseingängen ist zu gewährleisten.

07.05.2013  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
12.12.01-3/2012-V1-D8

**SPRECHZEITEN**

Montag 09:00 – 12:30  
Dienstag 09:00 – 12:30 und 13:30 – 18:00  
Mittwoch nach Vereinbarung  
Donnerstag 09:00 – 12:30 und 13:30 – 16:00  
Freitag 09:00 – 12:30

**BANKVERBINDUNGEN**

Sparkasse Zwickau  
Konto 2 258 000 044  
BLZ 870 550 00  
IBAN DE14 8705 5000 2258 0000 44  
BIC WELADED1ZWI

Deutsche Bank  
Konto 2 133 577 00  
BLZ 870 700 00  
IBAN DE88 870 700 000 2133577 00  
BIC DEUT DE 8CXXX

Commerzbank  
Konto 2 550 275 00  
BLZ 870 400 00  
IBAN DE83 8704 0000 0255 0275 00  
BIC COBADEFFXXX

Volksbank Chemnitz eG  
Niederlassung Zwickau  
Konto 300 101 305  
BLZ 870 962 14  
IBAN DE39 8709 6214 0300 1013 05  
BIC GENODEF1CH1



GROSSE KREISSTADT  
**CRIMMITSCHAU**

- 3.2. Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen und anderen Verkehrsleiteinrichtungen angebracht werden. Bei der Anbringung an Bäumen sind diese keinesfalls zu beschädigen.
- 3.3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sind freizuhalten.
- 3.4. Die Plakatträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen, insbesondere der Windlast, genügen.
- 3.5. Der Boden darf durch das Aufstellen von Plakatträgern nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 3.6. Die Plakatträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dgl. zu untersuchen.  
Defekte Plakatträger sind zu entfernen, ggf. ist neu zu plakatieren.
- 3.7. Sofern bereits Plakate angebracht sind, dürfen diese nicht verdeckt oder gar entfernt werden.

**4. Verbot von Plakatwerbung:**

Unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspflicht des Staates wird ein Plakatieren an bzw. unmittelbar (bis 1 m) vor öffentlichen Verwaltungsgebäuden untersagt.

**5. Wahlwerbung am Wahltag:**

Wahlwerbung ist am Wahltag in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude verboten.

Jede Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und jede Unterschriftensammlung im Nahbereich der Wahlhandlung ist untersagt.

**Hinweis:**

Die Werbung an Litfaßsäulen und Großwerbeflächen ist durch diese Erlaubnis nicht erfasst. Diese Werbung ist kostenpflichtig und über die entsprechenden Firmen zu realisieren.

**Kostenentscheidung:**

Für diese Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 der „Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Crimmitschau“ (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.03.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2007 keine Gebühr erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Crimmitschau, Markt 1, 08451 Crimmitschau, zweckmäßiger Weise im Fachbereich Öffentliche Ordnung u. Sicherheit schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Napierala  
Innere Verwaltung